Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 52. Danzig, den 30. Juni 1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 20. Mai 1891, betreffend die Herbeiführung eines beschleunigten Liquidationsverfahrens hinsichtlich der bei Truppenübungen bezw. Einquartierungen für gestellten Vorspann gewährten Vergütungen bringe ich den Orts-Vorständen in ihrem eigenen Interesse anläßlich der in früheren Jahren im hiesigen Kreise stattgefundenen Herbstmanöver zu Tage getretenen Differenzen Folgendes zur Kenntniß und genauen Beachtung:

1. Die Ausstellung der Vorspannbescheinigungen, welche mir spätestens innerhalb eines Monats nach erfolgter Vorspannleistung einzureichen sind, hat durch den betreffenden Truppentheil genau nach dem einheitlichen Muster auf dem vorgeschriebenen Formular zu erfolgen. Ich weise hierbei besonders darauf hin, daß bei Ortschaften gleichen Namens, um Verwechselungen bei der Aufstellung der Liquidationen zu vermeiden, ihre Eigenschaft wie „Gut“ oder „Gemeinde“ angegeben sein muß. Es ist ferner darauf zu achten, daß sämmtliche Spalten in der Bescheinigung, soweit dieselben auf den geleisteten Vorspann in Anwendung kommen, genau ausgefüllt sind mit Ausnahme der Spalten 5 und 8, welche diesseits, oder, wenn dem Ortsvorstande die Entfernung der angegebenen Strecken genau bekannt ist, in Kilometer-Anzahl von Letzterem auszufüllen sind.
2. Sollte den Gemeinden nach erfolgter Vorspannleistung eine Bescheinigung hierüber nicht sofort ausgehändigt werden können, so hat der Gemeinde- resp. Gutsvorstand um sich die Möglichkeit der Einforderung rückständiger Bescheinigungen unter allen Umständen zu sichern, von dem betreffenden Truppentheil sich bei der Entlassung ein vorläufiges Anerkenntniß über die erfolgte Leistung aushändigen zu lassen und dasselbe solange aufzubewahren, bis die Vorspannbescheinigung ertheilt ist. Falls die Ortsvorstände die Bescheinigung innerhalb eines Monats nicht erhalten haben, ist mir darüber unter Anschluß des ertheilten Vorspann-Anerkenntnisses Bericht zu erstatten.

3. Nach § 3 Zusatz d der Verordnung zur Ausführnng des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 R.-G.-Bl. S. 361 ff. hat, sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen:

ein einspänniges Fuhrwerk	. . . .	bis	600 kg
„ zweispänniges „	von 600 kg	„	1000 „
„ dreispänniges „	„ 1000 „	„	1400 „
„ vierspänniges „	„ 1400 „	„	1800 „

zu laden. Tritt nun der Fall ein, daß ein Vorspann eine geringere als der Zahl der Vorlegepferde entsprechende Belastung hat, weil entweder entsprechende Fuhrwerke in der Ortschaft nicht zu haben oder nicht ortsüblich sind, so ist mir darüber von dem Gemeinde- resp. Gutsvorstande eine Bescheinigung, mit dem Dienstsiegel versehen, einzureichen.

4. **Wird von einer Gemeinde (Gut) ein Gespann geleistet, während der eigentliche Vorspanngesteller dieser Ortschaft nicht angehört, sondern nur für dieselbe die Leistung ausführt, so ist genau darauf zu achten, daß die Vorspannbescheinigung nicht für die Ortschaft, aus welcher der Vorspanngesteller ist, sondern für diejenige, für welche Letzterer den Vorspann gestellt hat, lautet, andernfalls in Colonne 10 der Bescheinigung der Vermerk „gestellt für die Ortschaft" eingetragen wird.**

Die Ortsvorstände fordere ich auf, nach Vorstehendem genau zu verfahren, widrigenfalls ich mich genöthigt sehen würde, bei etwa sich wieder herausstellenden Unregelmäßigkeiten gegen die Ortsvorsteher disciplinarisch einzuschreiten

Danzig, den 9. Juni 1900.

Der Landrath.

---

2. Der Rittergutsbesitzer Quittenbaum in Bangschin beabsichtigt, daselbst ein Anschlußgleis in km 4,0 der Eisenbahn Praust—Carthaus herzustellen. Der Plan für diese Anlage wird im Amtslokale des Gutsvorstandes zu Bangschin 14 Tage lang vom 3. bis 16 Juli cr. zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen und kann jeder Betheiligte während dieser Zeit sowohl bei dem Gutsvorstand in Bangschin als auch bei mir schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einwendungen gegen den Plan erheben.

Danzig, den 27. Juni 1900.

Der Landrath.

---

3. **Die Ferien in der Schule zu Gr. Trampken** werden auf den Antrag des Schulvorstandes jetzt anderweit folgendermaßen festgesetzt:

Sommerferien 2 Wochen vom 23. Juli bis 4 August cr,

Herbstferien 4 Wochen vom 18. September bis 16. Oktober cr.

Danzig, den 26. Juni 1900.

Der Landrath.

4. Den Herren Amtsvorstehern des Kreises theile ich mit, daß nach den Bestimmungen eines kürzlich ergangenen Ministerialerlasses bei Anträgen von Zigeunern auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen die Prüfung der persönlichen Verhältnisse dieser Antragsteller künftig stets nach Maßgabe der unter No. 6 der Ausführungsanweisung zum Titel III der Gewerbeordnung vom 22. März v. Js. vorgesehenen Formulare **A.** und **B.** zu erfolgen hat und von der Anwendung der unter No. 7 a. a O. für Anträge auf Erneuerung von Wandergewerbescheinen zugelassenen Formulare C und D demgemäß in diesem Falle abzusehen ist.

Ich fordere daher die Herren Amtsvorsteher auf, in der Folge diese Bestimmungen genau zu beachten. Ferner weise ich darauf hin, daß die Einschränkung der Ertheilung von Wandergewerbescheinen an **inländische** Zigeuner das polizeiliche Vorgehen gegen das bandenweise Umherstreifen derselben erleichtern wird und daß sich die polizeiliche Thätigkeit auf diesem Gebiete nicht auf die Entfernung der Zigeuner aus den einzelnen Polizeibezirken zu beschränken, sondern vielmehr darauf zu richten hat, eine wirksame Kontrole und Abwehr an der Stelle zu üben, wo öffentliche Ordnung und Sicherheit durch ihr Auftreten gefährdet erscheinen

Betreffs der **ausländischen** Zigeuner sind die Anordnungen, welche sich auf ihre Ausweisung und das dabei zu beobachtende Verfahren beziehen, nach wie vor zu befolgen.

Danzig, den 20. Juni 1900.

Der Landrath.

---

5. Der Schuhmacher Stanislaus Baranowski in Emaus ist als Ortsdiener der Gemeinde Emaus angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 25. Juni 1900.

Der Landrath.

---

6. Der Hofbesitzer Julius Wilm in Schönwarling ist zum Schöffen der Gemeinde Schönwarling wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 25. Juni 1900.

Der Landrath.

---

7. Für die Schule in **Leesen** setze ich hierdurch **die Sommerferien** auf 2 Wochen vom 23. Juli bis 4. Augast d. Js. und **die Herbstferien** auf 4 Wochen vom 1. Oktober bis 27. Oktober d. Js. fest.

Danzig, den 20. Juni 1900.

Der Landrath.

---

8. Der Hofbesitzer Gustav Hinz in Gischkau ist zum Schöffen der Gemeinde Gischkau wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 21. Juni 1900.

Der Landrath.

---

9. Unter Abänderung meiner Verfügung vom 9. Juni cr. in No. 49 des Kreisblatts setze ich hierdurch die **Sommerferien** für die Schule in **Rosenberg** auf 3 Wochen vom 16. Juli bis 4. August d. Js. fest.

Danzig, den 20. Juni 1900.

Der Landrath

---

10. Der Kreisschulinspector Dr Voigt hierselbst ist von der Königlichen Regierung für 6 Wochen vom 9. Juli bis 18. August d. Js. beurlaubt und seine Vertretung während dieser Zeit dem Ortsschulinspector Pfarrer Kleefeld in Ohra übertragen worden.

Danzig, den 27. Juni 1900

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11. Auf den Antrag vom 22. Mai cr. genehmige ich hierdurch, daß von der Verwaltung des Diakonissen-Mutter- und Krankenhauses hierselbst in Verbindung mit dem vom 11. bis 13. November d. Js. abzuhaltenden Bazar zum Besten der Anstalt eine Verloosung der unverkauft bleibenden Bazargegenstände veranstaltet wird, und daß 8000 Loose zum Preise von 0,50 ℳ für jedes einzelne Loos in der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden

Danzig, den 2 Juni 1900.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

No. 5533. O. P. In Vertretung gez. von Barnekow.

12.

Bekanntmachung.

Versicherungspflicht von Personen, welche nur vorübergehend Lohnarbeit verrichten und der russisch-polnischen oder sonstigen ausländischen Erntearbeiter.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 24. Dezember 1899 ist angeordnet worden, daß diejenigen Personen, welche Lohnarbeit **im Laufe eines Kalenderjahres** nur in bestimmten Jahreszeiten **für nicht mehr als 12 Wochen** oder **überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage** übernehmen und nach § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen können, bei der unteren Verwaltungsbehörde die Ausstellung einer für das Kalenderjahr gültigen Versicherungsfreikarte zu veranlassen haben.

Wir geben hiervon den Arbeitgebern mit dem Bemerken Kenntniß, daß sie nunmehr bei Vermeidung von Ordnungsstrafen alle männlichen und weiblichen Arbeiter zu versichern haben, welche sich nicht im Besitze einer solchen Freikarte befinden.

Zugleich machen wir bekannt, daß der Bundesrath Bestimmungen zur Ausführung des § 4 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes noch nicht getroffen hat, daß mithin die ausländischen (russisch-polnischen, galizischen, italienischen) Erntearbeiter auch weiterhin zu versichern sind.

Wir haben unsere Controlbeamten angewiesen, auf die Versicherung dieser Personen besonders zu achten.

Danzig, im Mai 1900.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Westpreußen.

Hinze.

13.

Bekanntmachung.

Bei der am 30. Mai d. Js. stattgefundenen Ausloosung der Obligationen des ehemaligen Landkreises Danzig — III. Ausgabe — sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A über 1000 ℳ die Nummern 166. 167. 168. 169. 170. 240. 241. 242. 243. 244.
" B " 500 " " " 143 und 144.
" C " 200 " " " 95. 405. 433. 434. 435. 491.

Die ausgelooften Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, die entsprechende Kapitalabfindung vom 2. Januar 1901 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse des Kreises Danziger Niederung hierselbst gegen Rückgabe der Obligationen sowie der sämmtlichen dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen in Empfang zu nehmen.

Aus früheren Ausloosungen sind nicht eingelöst die Obligationen

A 181 und 187 über je 1000 ℳ.

Danzig, den 8. Juni 1900.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Niederung.

Beilage.